

Absender:

An:
 Stadt Bocholt
 Öffentliche Ordnung - Gewerbe
 Berliner Platz 1
 46395 Bocholt

I. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz des Bundes

Für eine

- Schank- und Speisewirtschaft Schankwirtschaft
 besondere Betriebsart (z.B. Diskothek) mit Bewirtschaftungsfläche im Freien

1. Personalien des Antragstellers (bei juristischen Personen und Vereinen Personalien der verantwortlichen Person)	
juristische Person/Verein	
Sitz (Straße, PLZ, Ort)	
eingetragen im Handels-/ Genossenschafts-/ Vereinsregis- ter des Amtsgerichts	in _____ am _____ unter Nr. _____ (bitte Kopie des Registerauszugs beifügen)
Familienname, Vorname, Geburtsname (falls abweichend)	
Anschrift (Straße, PLZ Ort)	
Telefonnummer/Handynummer)	
Geburtsdatum und Geburtsort/-land	
Erlerner Beruf	
Staatsangehörigkeit	
bei ausländischen Staatsangehö- rigen: Aufenthaltserlaubnis/ -berechtigung	gültig _____ <input type="checkbox"/> unbefristet (bitte ankreuzen) erteilt am _____ durch _____
Familienstand (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> LP <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden Wenn verheiratet/verpartnert : Vor- u. Zuname, Geb.-Datum des Ehegatten/Partners: _____

Wohnanschrift in den letzten drei Jahren	von _____ bis _____ Adresse (Straße, PLZ Ort) _____ von _____ bis _____ Adresse (Straße, PLZ Ort) _____
Haben Sie in den letzten drei Jahren selbstständig eine Gaststätte betrieben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, bitte Dauer der Tätigkeit, Anschrift und Name des Betriebs angeben) _____ _____
Sind Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____
Sind Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung oder ein Verfahren auf Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____
2. Angaben zum Betrieb	
Name des Betriebs (ggf. bisheriger Name des Betriebs)	_____
Anschrift des Betriebs (Straße, PLZ Ort)	_____
Telefonnummer des Betriebs	_____
Welche Getränke werden abgegeben?	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
Abgabe von Speisen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja Es sollen nachstehend aufgeführte Speisen verabreicht werden (bitte aufzählen – ggf. Liste beifügen): _____ _____
Betriebszeit (Öffnungszeit maximal)	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

<p>Außergastronomie</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(bei öffentlicher Verkehrsfläche ist eine gesonderte Genehmigung bei der Verkehrsabteilung (Fachbereich Öffentliche Ordnung) zu beantragen; Private Außenbewirtschaftungsflächen sind durch die Bauordnungsbehörden nutzungsrechtlich abzunehmen)</p>
<p>Sind Ruhetage vorgesehen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche Tage?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt</p> <p>_____</p>
<p>Steht der Betrieb der Gaststätte im Zusammenhang mit einem Beherbergungsbetrieb?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, wurde eine Bauerlaubnis beantragt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>bei _____</p> <p>(Angabe der Baubehörde, Aktenzeichen)</p>
<p>Soll Personal beschäftigt werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt</p> <p>Wenn ja, bitte Anzahl der Beschäftigten angeben! _____</p> <p>Ist die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb vorgesehen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>3. Räumlicher Umfang</p>	
<p>der Betrieb wird im selben räumlichen Umfang – wie Vorgänger – übernommen</p> <p>Wichtig</p> <p>(Raumgröße, Anordnung, Anzahl!)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>bei nein – <i>bitte Änderungen angeben (inkl. <u>Neuer Pläne</u>, m²-Zahl u.a.)</i></p> <p>_____</p> <p>Es handelt sich um eine Neueinrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Pläne und Flächenberechnung liegen bei (Angabe m² der Räume)</p> <p><input type="checkbox"/> werden nachgereicht</p>
<p>4. Erforderliche Unterlagen</p>	
<p>Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde je 13 €</p>	<p><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde je 13 €</p>	<p><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Bescheinigung des Forderungsmanagements der Stadt Bocholt (Unbedenklichkeitsbescheinigung)</p>	<p>Sofern Wohnsitz in Bocholt:</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts</p>	<p><input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p> <p>Finanzamt Borken: 02861/938 -0 Zentrale (Bitte Steuernummer bereit halten)</p>

Belehrung durch das Gesundheitsamt (alternativ Gesundheitszeugnis) nur bei Abgabe/Zubereitung von Speisen	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kopie des Pachtvertrags	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK)	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
	Hinweis: <i>IHK Bocholt: Tel: 02871/990318 Fr. Heuser</i>	
Vorlage des Passes bzw. der Aufenthaltserlaubnis bei der Erlaubnisbehörde zur Einsichtnahme	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
bei juristischen Personen oder Vereinen: Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
5. Befristung		
Soll die Erlaubnis befristet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt? _____

Schallschutzgutachten/Schallpegelbegrenzer (Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, siehe anliegendes Hinweisblatt!)

In Anbetracht des zu schützenden Rechtsgutes der Gesundheit von betroffenen Nachbarn und zur Gewährleistung einer dauerhaften ungestörten Nachtruhe wird der Betrieb der Gaststätte – sofern dieser an Wohnungen angrenzt bzw. sich in deren unmittelbarer Nähe befindet – unter Umständen davon abhängig gemacht, dass die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch Vorlage eines aktuellen Schallschutzgutachtens oder zumindest durch Vorlage eines Nachweises über die Einmessung und Blockierung der Musikanlage (Schallpegelbegrenzer) nachgewiesen wird.

II. Antrag auf eine vorläufige Erlaubnis

Gemäß § 11 Abs. 2 Gaststättengesetz wird die (widerrufliche) vorläufige Erlaubnis für den oben genannten Betrieb beantragt

ja nein

Für einen Gaststättenbetrieb, der **nicht länger als ein Jahr geschlossen** ist, **kann einmalig** für maximal 3 Monate eine so genannte vorläufige Erlaubnis erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind die Vorlage dieses Antrages, des Führungszeugnisses, des Gewerbezentralregisterauszuges, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Forderungsmanagements Bocholt (bei Wohnsitz in Bocholt), des Pachtvertrages, der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und ggf. das Messprotokoll der Musikanlagen-einmessung.

Der bestehende Gaststättenbetrieb ist in der Betriebsart sowie dem sachlichen und räumlichen Umfang nach der Erlaubnis des Vorgängers zu beantragen!

Die Eröffnung des Betriebs ist vorgesehen ab _____.

Erklärung des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zur Entscheidung über den Antrag benötigt werden (z.B. auch Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers, Antragsberechtigung) und die Verweigerung von Angaben bzw. die Nichtbebringung von notwendigen Unterlagen zur Ablehnung des Antrags führen kann. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgenannten Angaben.

Mir ist ferner bekannt, dass bei Abholung der Erlaubnis die Erlaubnisgebühr sofort zu entrichten ist. Bei Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis ist zusätzlich eine Vorschussleistung von mindestens 50 % der endgültigen Erlaubnisgebühr zu leisten.

Ich bin darüber informiert, dass ich den Wirtschaftsbetrieb erst aufnehmen darf, wenn ich im Besitz der beantragten Erlaubnis bin.

Ort, Datum

*Unterschrift des **Antragstellers***

Hinweis:

Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist eine Gaststättenerlaubnis zu versagen, wenn der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 können Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, jederzeit Auflagen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Auf der Grundlage des § 48 des vorgenannten Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. Hierin sind die Immissionswerte festgelegt, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen etc. nicht überschritten werden dürfen.

Jede Gaststätte ist daher so zu betreiben, dass die durch den gesamten Gaststättenbetrieb verursachten Geräuschimmissionen [unter Einbeziehung der Geräusche, die verursacht werden durch das Verhalten von Gästen, durch die Anordnung der Einstellplätze und die hiermit zusammen hängenden An- und Abfahrtsgeräusche sowie durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten] die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - (sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998, GMBI. 1998 S. 503) für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte sind hiernach maßgeblich:

a) außerhalb von Gebäuden (benachbarte Wohnungen):

in reinen Wohngebieten:	bei Tage 50 db(A) und bei Nacht 35 db(A),
in allgemeinen Wohngebieten:	bei Tage 55 db(A) und bei Nacht 40 db(A),
in Kern-, Misch- und Dorfgebieten:	bei Tage 60 db(A) und bei Nacht 45 db(A),
in Gewerbegebieten:	bei Tage 65 db(A) und bei Nacht 50 db(A),

gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;

b) innerhalb von Gebäuden (bei mit der Gaststätte baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche):

bei Tage 35 db(A) und bei Nacht 25 db(A), gemessen in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist somit Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit, dass Beeinträchtigungen für die Anwohner des in Frage kommenden konkreten Gaststättenbetriebes nicht befürchtet werden dürfen (insoweit sind die vorgenannten Immissionsrichtwerte heranzuziehen). Der Hinderungsgrund ist somit nicht erst dann gegeben, wenn derartige Beeinträchtigungen (Überschreitungen der Richtwerte) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, sondern bereits die Befürchtung, dass sie eintreten können führt dazu, dass eine Genehmigungsfähigkeit zu verneinen ist, vgl. oben zitiertes § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG.

In diesen Fällen kann eine Genehmigungsfähigkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur dann erreicht werden, wenn durch Vorlage eines entsprechenden Schallschutzgutachtens nachgewiesen wird, dass die durch den Gaststättenbetrieb verursachten Geräuschimmissionen (innerhalb und außerhalb des Gebäudes, siehe oben) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte (siehe oben) nicht über-

schreiten. (Mit der Erstellung des Gutachtens ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen.)

Je nach Sachlage kann unter Umständen auch bereits die Einmessung und Blockierung der Musikanlage (Schallpegelbegrenzer) ausreichend sein, um die Befürchtung auszuräumen, dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt. In diesen Fällen ist ein Nachweis (Schallmessattest) darüber vorzulegen, dass die jeweiligen Gerätekomponenten so eingemessen und blockiert worden sind, dass die Geräuscheinwirkungen die nach der TA-Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte (siehe 1.) nicht überschreiten. Tieffrequente Anteile sind (je nach Intensität) besonders zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 7.3 der TA Lärm). Die Blockierung muss in der Weise erfolgen, dass die Lautstärke der Geräte von außen nur noch vermindert werden kann. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch Vorlage eines entsprechenden Schallmessattestes eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schallschutz bzw. eines hierzu autorisierten Unternehmens nachzuweisen. In dem Schallmessattest sind die während der Einmessung und Blockierung der Tonwiedergabegeräte verwandten Gerätekomponenten sowie der installierte Schallpegelbegrenzer zu bezeichnen.